

Erlaß ausgesprochen wird; man hat jedoch durch Einschaltung der Worte:

„in der Regel“

hier nachhelfen und den mehrjährigen Erlaß nicht unbedingt ausschließen wollen.

Durch die Worte: „wodurch derselbe die aufhabenden Abgaben aufzubringen unfähig wird,“ wird die Voraussetzung der Mittellosigkeit ausgesprochen.

Durch jede Ermächtigung wird das hohe Vertrauen, welches man in die Staatsregierung setzt, dargelegt, und auch im vorliegenden Falle wird man dasselbe hegen können und nicht zu ängstlich die Grenzen zu bemessen nöthig haben, innerhalb welcher der Erlaß zu gewähren ist.

Die Deputationen empfehlen hiernach

die §§. 37 bis mit 48, 51 bis mit 58 des Gesetzentwurfs, sowie die von der zweiten Kammer angenommenen §§. 37 a, b und 38 abzulehnen, dagegen statt der §. 59 des Gesetzentwurfs die vorerwähnte Fassung als §. 38 anzunehmen.

Prinz Johann: Ich bin vollkommen mit der von den Deputationen vorgeschlagenen Zusatzparagraphe einverstanden. Nur über zwei Worte derselben möchte ich mir eine Erläuterung erbitten, nach Befinden auch einen Antrag deshalb stellen. Es sind das die Worte „unverschuldet“ und „unfähig“. Ich glaube nicht, daß es die Meinung sein könne, auch die leiseste Schuld hier in Anrechnung zu bringen, sondern es ist wohl nur von einer gröbern Verschuldung die Rede, z. B. von wirklicher Vernachlässigung bei Feuer, sonst könnten Fälle vorkommen, wo man einem Unglücklichen auch die Schuld beimessen könnte, wo er nicht als sorglicher Hausvater gehandelt zu haben scheint, aber doch billigerweise auf Erlaß Anspruch machen könnte. Was das Wort „unfähig“ betrifft, so sehe ich voraus, daß man das Wort nicht so streng nehmen werde, ich sehe voraus, daß man sich den Fall gedacht habe, wo Jemand ohne Zerrüttung seiner Wirthschaft nicht die Steuern aufbringen kann. Ebenso bin ich überzeugt, daß man wohl schon dann den Erlaß bewilligen wolle, wenn sich voraussehen läßt, daß die Aufbringung nicht füglich möglich sein dürfte. Unter diesen beiden Voraussetzungen stimme ich vollkommen mit dem Inhalte der §. überein.

Referent Bürgermeister Schill: Es stimmt das ganz mit meiner Ansicht überein.

Bürgermeister Hübler: Die beiden Ausdrücke sind aus dem Gesetzentwurf entlehnt, und können unfehlbar nur in dem Sinne verstanden werden, den Se. Königl. Hoheit ihnen gegeben hat.

v. Polenz: Keineswegs bitte ich um das Wort, um eine Einwendung zu machen, oder einen Antrag zu stellen. Es ist bloß, um mich zu belehren, und um das Gutachten der Deputation oder den Beschluß der Kammer gegen das Publicum vertheidigen zu können. Es ist mir etwas nicht klar, und da der Steuererlaß zu Ende geht, wollte ich mir eine Frage erlauben. Es wurde als ein hauptsächlichster Grund, den Steuererlaß bei Beschädigungen in Wegfall zu bringen, angegeben, weil er zu Ungleichheiten führe, wenn einer ein-

zelnen Parcellen ein beträchtlichen Nachtheil erwachsen sei, welcher, gehalten gegen das Ganze, unbedeutend wäre, während einem sehr großen Theile eines Grundbesitzes dieselbe Calamität widerfahren könne, und er bei dem geringern Grade der Beschädigung keinen Erlaß erhalte. Folglich muß das Princip einen richtigen Grund haben, daß man nach Parcellen den Steuererlaß gewährt. Warum könnte man nicht den Besitzstand des Mannes in einer Flur ins Auge fassen, und nach Verhältniß des Verlusts zum Ganzen die Entschädigung bestimmen, warum mußte man denn nach einzelnen Parcellen abschätzen? Das ist mir nicht deutlich geworden.

Referent Bürgermeister Schill: Weil das ganze neue Steuersystem auf Parcellen beruht und nicht auf geschlossenen Gütern, und hier von Steuerbehörden expedirt wird und nicht von Civilbehörden. Der Gesetzentwurf mußte natürlich mit dem Princip im Einklang stehen, und so konnte nur die Parcellen in Obacht genommen werden.

v. Posern: Ich komme auf das zurück, was ich vorhin erwähnte, darauf, daß hiernach die Staatsregierung bloß bei völliger Armuth und gänzlicher Mittellosigkeit Steuererlasse werde bewilligen können. Es scheint mir doch nicht billig, daß, wenn auch Jemand mehre Grundstücke oder sonst einiges Vermögen besitzt, aber auf einem seiner Güter ein besonders großes Unglück erlebt, er dann keinen Steuererlaß erhalten könne. Die geehrten Deputationen mögen mir es nicht übel nehmen, wenn ich behaupte, daß nach ihrem Vorschlage nur Bettelleute Steuererlaß erhalten können. Ich beantrage daher, daß in die §. 18 nach dem Worte: „aufzubringen“ eingeschaltet werde: „rückichtlich des betreffenden Grundstücks“. Ich meine z. B. den Fall damit, daß ein Mann hinsichtlich seines ganzen Bauerngutes total verhaugelt ist, daß er aber außerdem noch 200 Thlr. ausstehen hat. Er ist also nicht gänzlich mittellos, und man wird ihm also sagen: ziehe die 100 Thlr. ein, die er vielleicht für seine Kinder als Nothpfennig aufgespart und sauer erworben hat. Das will ich nicht, daß man ihn dazu zwingt.

Referent Bürgermeister Schill: Ehe der Antrag zur Unterstützung kommt, bin ich vielleicht im Stande, ihn zu beseitigen. Ich muß darauf hinweisen, daß man in die Ermächtigung für die hohe Staatsregierung das Vertrauen setzen möge, wie die Deputationen gethan haben, und dann muß ich bemerken, daß durch den Antrag Nichts gewonnen wird; denn ich wüßte nicht, was aus diesem Zusatz Nützlichendes hervorgehen soll. Wenn ich den Antrag recht verstanden habe, soll Nichts dazukommen, als die Worte: „rückichtlich des betreffenden Grundstücks.“ Ist er nun unfähig im Allgemeinen, so ist er es auch rückichtlich des betreffenden Grundstücks, und im Allgemeinen wird darauf gesehen, daß er rückichtlich des Grundstücks die Steuersumme aufzubringen nicht fähig ist. Es liegt ja nur immer die Frage rückichtlich des Grundstücks vor. Durch diesen Zusatz wird Nichts erläutert, sondern es bleibt Alles, wie es die §. hat haben wollen.

v. Posern: Wenn es die hohe Staatsregierung so verstehen sollte, so würde ich den Antrag nicht nöthig haben. Aber mein Fall ist der: der Grundstücksbesitzer oder seine Frau hat außer